

Abstimmung vom 7. März: Ja zum Verfassungsartikel über Forschung am Menschen

Seit 1990 wurde über diverse Volksinitiativen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor medizintechnischer Forschung und Gentechnik abgestimmt. Als Reaktion darauf wurden in der Bundesverfassung Bestimmungen eingefügt, um die Entwicklung in der Humanmedizin und der Gentechnik usw. in geregelte Bahnen zu lenken. Bundesrat und Parlament schlagen nun vor, die Bestimmungen über die Forschung am Menschen in einem separaten Bundesgesetz zusammenzufassen und dazu mit einem neuen Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen eine Verfassungsgrundlage zu schaffen, worüber wir nun abstimmen.

Ein Verfassungsartikel mit dem nachfolgenden Humanforschungsgesetz und eine klare verfassungsmässige und gesetzliche Regelung dieses Forschungsbereichs ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies unter der Bedingung, dass im Bereich der medizinischen Humanforschung nur Projekte zugelassen werden, welche der Erhaltung der menschlichen Gesundheit und dem Schutz menschlichen Lebens und seiner Würde dienen.

Umstritten ist vor allem die Anwendung von Fortpflanzungsmedizin resp. Befruchtung ausserhalb des Mutterleibes (In-Vitro-Fertilisation, IVF). Zulässig ist dies zur Zeit nur wenn Unfruchtbarkeit oder die Übertragung von schweren Krankheiten nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbei zu führen. Das Gesetz schreibt bis jetzt vor, höchstens drei befruchtete Eizellen als Reserve zuzulassen, also so viele, wie der Mutter unmittelbar wieder eingepflanzt werden können. Diese Beschränkung will man aufheben.

Bei IVF sind die Erfolgchancen für eine Schwangerschaft und Geburt eines gesunden Kindes derart miserabel, dass mit der Produktion von IVF-Embryonen auf Vorrat und entsprechender Einpflanzung in die Gebärmutter und anschliessender Entfernung von allfällig überzählig in die Gebärmutterschleimhaut eingenisteter Embryonen, nach Bedarf geübt werden kann. Dank dem Embryonenforschungsgesetz besteht auch ein Bedarf an sogenannten überzähligen Embryonen für die Forschung.

Ob dabei das Kindeswohl, die Menschenwürde oder der ungestillte Forschertrieb Priorität hat, ist ungewiss. Dieser Umstand muss nicht zwingend negative Auswirkungen haben. Der selbst auferlegte Moralkodex der Forscher könnte dem „Gott spielen“ die Grenzen des Verantwortbaren setzen. Ob befruchtete Eizellen und Embryonen nur Materie oder schon mehr als biologisches Material sind, will die Politik nicht beantworten. Der neue Verfassungsartikel geht davon aus, dass sich Forscher und Gentechniker Ihrer Verantwortung bewusst sind. In diesem Sinne entschliesst sich die SVP AI für ein Ja in dieser Frage.

SVP AI
Der Vorstand